

Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 5, 51, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in Ihrer Sitzung vom **05.11.2019** folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder Grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Personen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmieren,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer eine solchen Sache oder eines solchen Tieres, § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, besonders bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn diese sich zur Erfüllung seiner Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltungsmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl der eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühr je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit der Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald der jeweilige Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebühren-berechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leistelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe fällig, sofern keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach vom 01.07.1999 außer Kraft.

Grävenwiesbach, den 05.11.2019

Der Gemeindevorstand



(Roland Seel)
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach

| Nr. | Beschreibung | Gebühren je 15 Minuten/Stück |
|---|--|---|
| 1. Personalgeldern | | |
| 1.1. | Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze, je Einsatzkraft | 7,50 € |
| 1.2. | Brandsicherheitsdienst, je Einsatzkraft | 3,00 € |
| 1.3. | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. | |
| 2. Fahrzeuggebühren | | |
| 2.1. | Einsatzleitwagen ELW 1 | 12,50 € |
| | Mannschaftstransportfahrzeug MTF | 10,00 € |
| | Kommandowagen KdoW | 6,90 € |
| 2.2. | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 15,00 € |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W | 25,50 € |
| 2.3. | Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 34,00 € |
| | Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 10/6 | 35,50 € |
| | Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS | 34,00 € |
| | Tanklöschfahrzeug TLF 8/8 | 25,50 € |
| | Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 / TLF 20/25 | 34,00 € |
| | Gerätewagen Logistik, GW-L | 32,50 € |
| | Gerätewagen Logistik-TH, GW-L-TH | 32,50 € |
| Stromerzeuger, 85 KVA | 18,75 € | |
| 3. Einsatzbedingte Prüfen und Reinigen | | |
| 3.1. | Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung | Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.gestellt. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebührer- und Auslagenschulder in Rechnung |
| 3.2. | Reinigung und Desinfizieren einschließlich Prüfen von Vollschutzanzügen | Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebührer- und Auslagenschulder in Rechnung gestellt. |
| 3.3. | Reinigen und Desinfizieren | |
| | Atemschutzgeräte (Stück, pauschal) | 10,00 € |
| | Atemschutzmaske (Stück, pauschal) | 8,00 € |
| 3.4. | Ersatzbeschaffungen | Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. |

| | | |
|------|---|---|
| 3.5. | Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten | |
| | Lungenautomat | 10,00 € |
| | Atenschutzmaske | 8,00 € |
| | Atenschutzgerät | 14,00 € |
| | Füllen von Atemschutzflaschen 200 bar/4L | 6,00 € |
| | Füllen von Atemschutzflaschen 300 bar/6L | 7,00 € |
| 3.6. | Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen, | |
| | je Schlauch | 10,00 € |
| | Schlauchreparatur | Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals und Materialkosten. |
| 3.7. | Prüfen von Pumpen | |
| | 200 l Nennleistung | Die Prüfung und Reparatur von Geräten werden nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals bzw. Rechnungen von Dritten dem Kostenschuldner berechnet. |
| | 400 l Nennleistung | |
| | 800 l Nennleistung | |
| | 1600 l Nennleistung | |
| 3.8. | Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften UVV | |
| | Anstell-, Steck, Haken- und Klappleiter | Die Prüfung und Reparatur von Geräten werden nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals bzw. Rechnungen von Dritten dem Kostenschuldner berechnet. |
| | Einreißhaken | |
| | Krankentrage | |
| | 2 teilige Schiebleiter | |
| | 3 teilige Schiebleiter | |
| 3.9. | Prüfen und Instandhaltung von Funkgeräten und Funkalarmempfänger | |
| | Funkgerät 2m (HRT) | Die Prüfung und Reparatur von Geräten werden nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals bzw. Rechnungen von Dritten dem Kostenschuldner berechnet. |
| | Funkgerät 4m (MRT) | |
| | Funkalarmempfänger | |
| 4 | Prüfung und Instandhaltung sonstiger Geräte und Einrichtungen | Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen werden nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals bzw. Rechnungen von Dritten dem Kostenschuldner berechnet. |
| 5 | Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal, und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen | |
| | Für entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräte von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt. | |

| | | |
|----------|---|-----------------------------------|
| 6 | Gebühren für besondere Leistungen | |
| | Fehlalarm Brandmeldeanlage | 500,00 € pauschal |
| | Insekteneinsatz | 150,00 € pauschal |
| | Türöffnung | 150,00 € pauschal, zzgl. Material |
| 7 | Missbräuchliche Alarmierung | |
| | <p>Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 8 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 500,00 €.</p> | |
| 8 | Gebühren in sonstigen Fällen | |
| | <p>Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführten Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.</p> | |